

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Laufen

7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hauspoint“; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 (n. F.) Baugesetzbuch – BauGB; (Az. 12-Mi-6100/07)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hauspoint“ gefasst.

Mit dieser Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die notwendige Standortsicherung und -erweiterung sowie den Erhalt und den Ausbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen geschaffen werden. Der Änderungsbereich betrifft eine Gewerbegebietserweiterung nach Norden hin. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die 4. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Hauspoint“ durchgeführt.

Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Satzungsentwurf mit Begründung i. d. F. vom 06.08.2024 wird in der Zeit

vom **14.11.** bis **16.12.2024**

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Hinweise:

Zusätzlich wird die Entwurfsplanung im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Der Entwurf kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 (n. F.) BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden, die bevorzugt elektronisch übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nach § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Umweltbericht, Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planung, die schalltechnische Untersuchung und das geotechnische Baugrundgutachten werden mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Luft und Klima

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme des Landratsamtes BGL (Planen, Bauen, Wohnen). Die Informationen beziehen sich auf Ökoflächen, Artenschutz und Vegetation. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Orts- und Landschaftsbild:

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Die Informationen betreffen die landschaftlichen Strukturen. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Boden:

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Es ist mit hohen Auswirkungen zu rechnen.

Wasser:

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein und des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Wasserrecht). Es ist mit hohen Auswirkungen zu rechnen.

Laufen, 31.10.2024

Hans Feil
Erster Bürgermeister

